

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag:	01. Programmakkreditierung - Begutachtung im Einzelverfahren
Studiengang:	Deutsches Recht, LL.M.
Hochschule:	Universität Osnabrück
Standort:	Osnabrück
Datum:	10.06.2022
Akkreditierungsfrist:	01.10.2021 - 30.09.2029

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

2. Auflagen

[Keine Auflagen]

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat keinen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

Der Verbindungsrat verbindet seine Entscheidung mit folgenden Hinweisen:

1. In Kapitel III des Akkreditierungsberichtes wird für "studiengangsübergreifende Aspekte auf die Ergebnisse der Modelbetrachtung verwiesen, bei der das Konzept der gestuften Studiengänge an der Universität Osnabrück im Sommersemester 2020 übergreifend begutachtet worden ist." (S. 20) Eine solche Verknüpfung von Akkreditierungsverfahren ist nur für den Sonderfall vorgesehen, dass eine Ergänzung von Teilstudiengängen in einen bereits akkreditierten Kombinationsstudiengang erfolgen soll. Dies ist im vorliegenden Verfahren nicht gegeben. Die Akkreditierung von eigenständigen Studiengängen erfolgt in in sich abgeschlossenen Verfahren unter vollständiger Prüfung aller durch die

jeweilige Landesrechtsverordnung vorgegebenen Kriterien. Der Akkreditierungsrat hat im vorliegenden Fall auf eine Rückgabe verzichtet, weil im Akkreditierungsbericht die tatsächlichen Bezüge zu der "Modellbetrachtung" nur vereinzelt vorgenommen werden und davon ausgegangen werden kann, dass alle Kriterien in der Begutachtung überprüft wurden.

2. Der Akkreditierungsrat weist darauf hin, dass entsprechend den "Diploma Supplement Explanatory Notes" (https://www.hrk.de/fileadmin/redaktion/hrk/02-Dokumente/02-11-Mitglieder/DS_EXPLANATORY_NOTES_2018.PDF; letzmaliger Abruf am 05.05.2022) das Diploma Supplement in einer "weit verbreiteten europäischen Sprache" ausgestellt werden sollte. Laut den Hinweisen der HRK unter <https://www.hrk.de/mitglieder/arbeitsmaterialien/diploma-supplement/> (letzmaliger Abruf am 05.05.2022) sollte als Standard eine englische Fassung des Diploma Supplements ausgestellt werden.

